

1 X 1 DER TIERVERSICHERUNG ZUR ANSTECKENDEN BLUTARMUT DER EINHUFER

Was ist die ansteckende Blutarmut der Einhufer?

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer (infektiöse Anämie der Einhufer) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Pferde, seltener der Esel, Maulesel und Maultiere. Sie ist eine spezifische Erkrankung des Blutes und der Blut bildenden Organe, gekennzeichnet durch Fieberanfälle (Wechselfieber) und Zerstörung der roten Blutkörperchen. Menschen sind nicht gefährdet.

Der Erreger ist im Blut und in allen Organen enthalten und wird mit Speichel, Harn, Kot, Sperma und Milch ausgeschieden. Verbreitet wird die Krankheit meist durch gesund erscheinende Virusträger und stechende, Blut saugende Insekten (insbesondere Bremsen, weniger Mücken und Fliege). Infektionen in der Gebärmutter und über die Muttermilch sind ebenfalls möglich. Die Inkubationszeit beträgt 5 bis 30 Tage. Es handelt sich um eine Saison-Krankheit mit Höhepunkt im Sommer.

Die Krankheit kann einen perakuten, akuten, chronischen oder latenten Verlauf nehmen. Bei der perakuten Form tritt im Zeitraum von wenigen Stunden bis zu zwei Tagen der Tod ein, ohne dass Symptome erkennbar sind. Während bei der Akuterkrankung Symptome wie plötzliches hohes Fieber, beschleunigter Puls, verwaschen rote Lidbindehäute, Ödeme, Gewebsblutungen, schnelle Ermüdung zu beobachten sind, fehlen beim chronischen Verlauf oft die eindeutigen Krankheitsanzeichen. Die sehr seltene latente bzw. subklinische (verborgene) Form der ansteckenden Blutarmut verläuft ohne Fieber und sonstige Symptome und stellt neben der chronischen Form die Hauptgefahr für die Verbreitung dar.

Eine Einschleppung in freie Bestände erfolgt vorwiegend durch zugekaufte, virusausscheidende Tiere. Im Bestand wird die Infektion vor allem durch Kontakt und über leblose Vektoren wie Wasser, Futter und Streu weitergeleitet. Der Ursprung der Erkrankung liegt in Sumpfgeländen der USA, Kanada, Teile von Süd- und Zentral-Amerika, Südafrika und Nord-Australien. Der Erreger überdauert lebenslang im infizierten Organismus, da er sich durch Änderung der Antigeneigenschaften der Immunabwehr entzieht. Eine Impfung, Behandlung oder Therapie ist weder möglich bzw. sinnvoll, noch erlaubt.

Bei der infektiösen Anämie der Einhufer handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die in der „Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer“ geregelt wird.

Warum ist ansteckende Blutarmut der Einhufer derzeit in aller Munde?

In der 39. KW wurden auf einem Reiterhof im Landkreis Weimarer Land bei einem verendeten Tier sowie bei acht weiteren Pferden, die inzwischen eingeschlafert wurden, Fälle von Infektiöser Anämie nachgewiesen. Insgesamt wurden auf diesem Betrieb 26 Pferde gehalten. In einem Reiterhof im Ilmkreis sind drei weitere Pferde erkrankt. Insgesamt wurden zu dem Ausgangsbetrieb 13 Kontaktbetriebe identifiziert.

In der Vergangenheit ist es auch in Deutschland immer wieder zu vereinzelt Ausbrüchen dieser Seuche gekommen. Auslöser waren oft importierte Pferde. Daher gelten entsprechende Einfuhr-Regularien bei Importen aus betroffenen Ländern.

Auch in der Vollblut-Haltung kommt es sporadisch zum Ausbruch der Seuche, zuletzt in Irland und in Italien. Entsprechende Regularien für die aus diesen Ländern kommenden bzw. temporär dorthin verbrachten Rennpferde hat das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen seit Sommer 2006 erlassen, um eine Einschleppung nach Deutschland zu verhindern.

Wo liegt der Zusammenhang zwischen der ansteckenden Blutarmut der Einhufer und der Lebendtierversicherung für Pferde?

Bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer handelt es sich um eine Krankheit mit dem Status einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die im Haftungsumfang Tod oder Nottötung (ToN) infolge Krankheit versichert ist. Bei der reinen Unfalldeckung besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

Gibt es eine Wartezeit?

In § 9 3. a) der AVP 04/2004 ist geregelt, dass die Wartezeit für ansteckende Blutarmut der Einhufer drei Monate beträgt.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, leistet die Tierseuchenkasse im Falle einer Verendung, Nottötung oder behördlich angeordneten Tötung eines Einhufer eine Entschädigung auf Basis des gemeinen Tierwertes. Die Höchstentschädigung für Pferde ist im Tierseuchengesetz (TierSG) auf 5.113 EUR festgelegt. Die Entschädigungspraxis liegt jedoch in der Hoheit der Bundesländer (siehe Ausführungsgesetze der Bundesländer). Beispielsweise ist im hessischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz geregelt, dass die Entschädigung vier Fünftel des im Tierseuchengesetz genannten Höchstsatzes nicht überschritten werden darf.

Entschädigungsleistungen werden nur für gemeldete Tiere gewährt. Die Meldepflicht liegt bei den Tierhaltern. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn in dem betreffenden Jahr kein Beitrag für Pferde erhoben wird (z.B. Hessen). In Niedersachsen beträgt der Beitrag derzeit bei Beständen mit bis zu fünf Tieren pauschal 7,50 EUR, bei Beständen mit sechs und mehr Tieren 1,50 EUR je Tier.

Welche Entschädigung erfolgt aus der Lebendtierversicherung?

Die Entschädigungsberechnung der Lebendtierversicherung wird in §12 AVP 04/2004 geregelt (Wert des Tieres unmittelbar vor Versicherungsfall, maximal Versicherungssumme). Sie haftet subsidiär, d.h. Verwertungserlöse, Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung angerechnet.

Da die Tierseuchenkasse in vielen Fällen nicht oder nicht in Höhe des tatsächlichen Wertes leisten wird, sollte auch im Hinblick auf die ansteckende Blutarmut eine Lebendtierversicherung abgeschlossen werden.